

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband  
Schleswig-Holstein

(federführend 2010)

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

---

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlounallee 6 • 24105 Kiel

Vorsitzende der Fraktionen im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag

24105 Kiel, 30. Nov. 2010

lt. Verteiler

Unser Zeichen: 51.51.25 mx-zö  
(bei Antwort bitte angeben)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1742**

## **Kinderförderungsgesetz Rechtliche Bewertung des Urteils vom 12.10.2010 des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes in obiger Angelegenheit zur Kenntnis genommen und möchten Sie darüber informieren, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbänden eine andere Rechtsauffassung vertritt, die sich zusammengefasst und unter Berücksichtigung der rechtspolitischen Bewertung wie folgt darstellt:

- I. Die Aufgabe der Betreuung Unter-Dreijähriger in Tageseinrichtungen auf Grundlage des KiFöG lässt sich als neue Aufgabe oder aber – wegen der finanzwirtschaftlichen Folgewirkungen – als wesentliche Aufgabenerweiterung qualifizieren. Beide Tatbestände sind konnexitätsrelevant.
  
- II. Die Auffassung der Landesregierung, dass die Konnexitätsregelung nicht eingreife, weil es keinen landesgesetzlichen Aufgabenübertragungsakt in Zusammenhang mit dem KiFöG gegeben hat, übersieht, dass mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiFöG am 16.12.2008 erstmals mit Landesrecht die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe begründet worden ist. Zuvor, also in dem Zeitraum vom 05.02.1992 bis zum 16.12.2008 hatte die landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung wegen der bundesrechtlichen Regelungsbefugnis, von der der Bundesgesetzgeber in § 69 SGB VIII Gebrauch gemacht hatte, lediglich deklaratorische, nicht aber konstitutive Wirkung.

---

Städteverband Schleswig-Holstein  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
<http://www.shgt.de>

- III. Die Aufgabe bzw. wesentliche Aufgabenerweiterung der Betreuung Unter-Dreijähriger in Tageseinrichtungen und in Kindertagesstätten (2008) wurde zeitlich nach Einführung des Konnexitätsprinzips (1998) in der Landesverfassung und nach Verankerung des Aufgabendurchgriffsverbots des Bundes auf die Kommunen (2006) eingeführt. Es wäre mit den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips und des Aufgabendurchgriffsverbots als finanzverfassungsrechtliche Schutzprinzipien für die kommunale Finanzausstattung nicht vereinbar, wenn die im Jahr 1992 geschaffene landesrechtliche Zuständigkeitsregelung (§ 47 JuFöG) das Aufgabenentwicklungsrisiko allein den Kommunen überbürdet.
- IV. Die mit der Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung eingeführte Vorbehaltsklausel, wonach die angemessene Finanzausstattung der Kommunen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit steht, spricht systematisch ebenso für die Annahme eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts. Würde man Konnexität verneinen, unterlägen die Kommunen im Rahmen ihres Anspruchs auf angemessene Finanzausstattung zur Umsetzung bundesrechtlicher Leistungspflichten der Vorbehaltsklausel, mit der Folge, dass im Falle fehlender Leistungsfähigkeit des Landes das Finanzierungsrisiko allein die Kommunen tragen, ohne an der Gesetzgebung beteiligt zu sein. Dies widerspricht ebenfalls den Grundsätzen von Konnexität und Föderalismusreform.
- V. Selbst wenn man mit dem Land davon ausginge, dass der Konnexitätsfall mangels Aufgabenübertragungsakt (noch) nicht gegeben sei, ergibt sich die Pflicht zum Tätigwerden des Landes. Denn die Verpflichtung zum Mehrlastenausgleich besteht nicht nur für den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung selbst oder für einen mehr oder weniger eng umgrenzten Zeitraum nach der Übertragung, sondern für die gesamte Zeit, während derer die Gemeinde und Gemeindeverbände infolge der Übertragung die Aufgabe erfüllen. Ergeben sich ins Gewicht fallende Änderungen des Aufgabenzuschnitts oder der Kosten aus der Erledigung, so hat sich der Gesetzgeber die Frage der Aufgabenübertragung und die Frage des Mehrlastenausgleichs erneut zu stellen. Es gibt mithin keine Ewigkeitszuständigkeit der Kommunen bei Aufgabenveränderung.
- VI. Das Land hat hinsichtlich der durch Bundesrecht verursachten Aufgabe in Zusammenhang mit der Betreuung Unter-Dreijähriger in Tageseinrichtungen und in Kindertagesstätten auch einen eigenen Gestaltungsspielraum, indem es – nachdem es am 16.12.2008 Rechtsträger der Aufgabe geworden ist -, entscheiden kann, wer die Aufgabe wahrnehmen soll. Im Übrigen war das Land Schleswig-Holstein im Bundesrat an der Entstehung des Gesetzes beteiligt und der Bundesrat hat am 07.11.2008 den gesetzlichen Regelungen im Bewusstsein über die möglichen Folgen zugestimmt.

Anschaulich ergibt sich aus der beigefügten Grafik, dass es zwischen Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein keine signifikanten Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen für die Aufgabe "Kinderbetreuung" gibt.

Mit Schreiben vom 30.11.2010 haben wir auch den Bildungsminister, Dr. Ekkehard Klug, über unsere Rechtsauffassung in Kenntnis gesetzt und ihn um ein Gespräch noch vor der abschließenden Landtagssitzung hinsichtlich einer einvernehmlichen Verständigung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden zur Finanzierung des Ausbaus und der Unterhaltung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Schleswig-Holstein gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden  
Gf./Vorstandsmitglied  
Städteverband Schleswig-Holstein

**Verteiler**

CDU-Landtagsfraktion  
Herrn Vorsitzenden  
Dr. Christian von Boetticher  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein  
Herrn Vorsitzenden  
Dr. Ralf Stegner  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinschen Landtag  
Herrn Vorsitzenden  
Wolfgang Kubicki  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Schleswig-Holstein  
Herrn Vorsitzenden  
Dr. Robert Habeck  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

DIE LINKE. Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Frau Vorsitzende  
Ellen Streitbürger  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

SSW-Landtagsfraktion  
Frau Vorsitzende  
Anke Spoorendonk  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

